

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 Oö. 2 ENK

Oö. 2 ENK - V 2. Ergänzung zur Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz zum "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erklärt werden, LGBl. Nr. 112/1997, erhält den Kurztitel "Nationalparkerklärung 'Oö. Kalkalpen' ".

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$